

Betriebes ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(2) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen privaten Industriebetrieb ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(3) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen Handwerksbetrieb ist ein Vertrag mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(4) Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verträge werden die in der Anlage 1. zu dieser Durchführungsbestimmung abgedruckten „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“.

§ 7

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel beim Lieferbetrieb erforderlich und ist der Lieferbetrieb auf Grund des gemäß § 2 Abs. 3 übersandten Exemplares des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bekannt, dann gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Angebote über Erzeugnisse der Serienfertigung sind durch die Lieferbetriebe innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Die Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- b) Angebote über Spezial- und Einzelfertigungen sind von den Lieferbetrieben innerhalb von sechs Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Diese Angebote sind ebenfalls den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- c) Wird die Frist für die Abgabe des Angebots von den Lieferbetrieben in besonderen Fällen nicht eingehalten, so sind diese verpflichtet, die zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel in der unter Buchstaben a und b genannten Frist unter Angabe der Gründe und des endgültigen Termins der Angebotsabgabe zu benachrichtigen.
- d) Bei Nichteinhaltung der vom Lieferbetrieb im Angebot angegebenen Bestellfrist durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ist vor Erteilung des Auftrages in Zusammenarbeit mit dem Lieferbetrieb der Liefertermin zu prüfen und erforderlichenfalls neu festzulegen.
- e) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, eine Durchschrift des Angebots dem zuständigen Ministerium oder Rat des Bezirkes bzw. dem VDK zu übermitteln.

§ 8

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bei einem Lieferbetrieb erforderlich, der dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel nicht bekannt ist, so ist die Angebotsanforderung über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK zu leiten. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK sind verpflichtet, Anfragen der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel innerhalb von zwei Werktagen zu bearbeiten.
- b) Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK benennt dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Lieferbetrieb und beauftragt diesen, dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Angebote in der von diesem gewünschten Anzahl in der Regel unentgeltlich zu übermitteln.
Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fest, für welche Erzeugnisse Angebote gegen Entgelt zu übermitteln sind.
- c) Für die Bearbeitung der über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK erhaltenen Angebotsanforderungen durch die Lieferbetriebe gelten die Bestimmungen des § 7 Buchstaben a bis e.

III.

Eigengeschäfte der Lieferbetriebe

§ 9

(1) Die Exportverträge, die die Lieferbetriebe mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abschließen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Rahmen seines Exportplanes.

(2) Zu diesem Zweck ist vom Lieferbetrieb nach Festlegung aller Einzelheiten mit dem ausländischen Käufer der Vordruck „Exportauftrag“ („EA“) auszufertigen und unterschrieben dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zur Genehmigung einzureichen.

§ 10

(1) Die Preise in den Exportverträgen müssen den Weltmarktpreisen entsprechen.

(2) Vom ausländischen Käufer sind Zahlungen grundsätzlich wie folgt anzufordern:

„An die Deutsche Notenbank, Berlin W 8,
zugunsten des Deutscher Innen- und Außenhandel

(zuständiges VEH DIA)

wegen

(Name des Lieferbetriebes)

für „EA-Nr.“